§ 25 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

[1]In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes besitzt,

2. die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LlbG vorgeschriebene Vorbildung nachweist und

3. am besonderen Auswahlverfahren nach der Auswahlverfahrensordnung oder am Zweite-Chance-Verfahren nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 und, wenn es durchgeführt wird, am Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 und Abs. 9 LlbG mit Erfolg teilgenommen hat.

[2]§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG bleibt unberührt.